

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

3. Jahrgang

Britz, den 26. August 2011

Ausgabe 8/2011

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2011 Seite 2
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2011 Seite 3
3. Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2011 Seite 4
4. Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2011 Seite 5
5. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung Britz im Monat Mai 2011 Seite 6
6. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung Liepe im Monat Mai 2011 bis Juli 2011 Seite 6
7. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen
im Monat Mai 2011 bis Juli 2011 Seite 7
8. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ zu Gewässerunterhaltungsarbeiten Seite 8
9. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ zu Gewässerunterhaltungsarbeiten 2011 Seite 9
10. Managementplanung in den FFH-Gebieten an der Oder Seite 9
11. Protokoll der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Liepe Seite 12

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 in Verbindung mit § 140 und 141 der BbgKVerf wird nach Beschluss des Amtsausschusses Nr. 07-06 /2011 vom 09.06.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------------------------|----------------|
| ordentlichen Erträge auf | 5.182.300,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 5.024.700,00 € |
| außerordentliche Erträge auf | 0 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|----------------|
| Einzahlungen auf | 5.295.700,00 € |
| Auszahlungen auf | 5.536.200,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|--|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.161.800,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.982.100,00 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 133.900,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 405.000,00 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 149.100,00 € |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2012 wird auf 0 Euro begrenzt.

§ 4

1. Die Amtsumlage wird mit **39,64 v.H.** der Umlagengrundlage festgesetzt.

2. Die Gemeinden Chorin und Hohenfinow übertragen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg auf der Grundlage des § 12 (1) des Kita-Gesetzes in Verbindung mit § 135 (5) BbgKVerf die Leistungsverpflichtung und die Trägerschaft für die Kindertagesstätten.

Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die Gemeinden Chorin und Hohenfinow nach § 139 der BbgKVerf eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **9,15 v. Hundert** der Summe der Umlagengrundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.

3. Die Gemeinden **Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Parsteinsee und die Stadt Oderberg** übertragen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg auf der Grundlage des § 12 (1) des Kita-Gesetzes in Verbindung mit § 135 (5) BbgKVerf die Leistungsverpflichtung und die Trägerschaft für die Kindertagesstätten.

Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die **Gemeinden Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Parsteinsee und die Stadt Oderberg** nach § 139 der BbgKVerf eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **5,16 v. Hundert** der Summe der Umlagengrundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.

4. Die Gemeinden Britz, Chorin, Liepe und Oderberg übertragen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg die Schulträgerschaft nach § 100 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg.

Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die **Gemeinden Britz, Chorin, Liepe und Oderberg** nach § 139 der BbgKVerf eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **5,59 v. Hundert** der Summe der Umlagengrundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.

5. Die Ausgaben für den gemeinsamen Baubetriebshof aller 8 Gemeinden sind Bestandteil des unter Punkt 1 ausgewiesenen Amtsumlagesatzes. Der Amtsausschuss beschließt auf der Grundlage des § 139 BbgKVerf folgende Mehr- bzw. Minderbelastungen für die unterschiedliche Inanspruchnahme der Leistungen des gemeinsamen Baubetriebshofes:

| GEMEINDE | MINDERBELASTUNGEN | | MEHRBELASTUNGEN | |
|---------------------|-------------------|-------------|-----------------|-------------|
| | v. H. UGG * | in EUR | v.H. UGG* | in EUR |
| Britz | 3,01 | 44.951,27 € | 0 | 0,00 € |
| Chorin | 0 | 0,00 € | 1,11 | 18.109,75 € |
| Hohenfinow | 0,98 | 3.276,81 € | 0 | 0,00 € |
| Liepe | 0 | 0,00 € | 0,85 | 4.232,76 € |
| Lunow- | | | | |
| Stolzenhagen | 1,86 | 14.127,17 € | 0 | 0,00 € |
| Niederfinow | 0,49 | 1.996,66 € | 0 | 0,00 € |
| Oderberg | 0 | 0,00 € | 2,62 | 38.420,62 € |
| Parsteinsee | 0 | 0,00 € | 0,96 | 3.588,78 € |
| Summe | | 64.351,91 € | | 64.351,91 € |

**Betrag der Umlagengrundlage der jeweiligen Gemeinde*

Die Leistungen des Baubetriebshofes werden nach Abschluss des Haushaltsjahres entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme abgerechnet.

6. Zur Finanzierung der Neuanschaffung eines Feuerwehrlöschfahrzeuges wird eine Kostenerstattung aus den investiven Schlüsselzuweisungen der Gemeinden in Höhe von **1,79 v. H.** der Umlagengrundlage erhoben.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro (§ 65 Abs. 2. Satz 5 BbgKVerf) festgelegt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5000 Euro (§ 65 Abs. 2. Satz 6 BbgKVerf) festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 10.001,00 Euro (§ 70 Abs. 1 BbgKVerf) festgesetzt.
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro (§ 68 Abs. 2. Satz 2 BbgKVerf) festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro (§ 68 Abs. 2. Satz 1 BbgKVerf) und
- Britz, 15.08. 2011*
- Ulrich Hehenkamp*
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2011 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 15.08.2011

Ulrich Hehenkamp
Amtsleiter

Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. 18-05/2011 der Gemeindevertretung **Niederfinow** vom 31.05.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------------------------|--------------|
| ordentlichen Erträge auf | 894.100,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 894.100,00 € |
| außerordentliche Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|--------------|
| Einzahlungen auf | 936.500,00 € |
| Auszahlungen auf | 933.600,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|--|--------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 827.500,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 817.400,00 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 109.000,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 87.000,00 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 29.200,00 € |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.
Der Kassenkreditrahmen wird auf 140.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2012 wird auf 0 Euro begrenzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR (§ 65 Abs. 2. Satz 5 BbgKVerf) festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro (§ 65 Abs. 2. Satz 6 BbgKVerf) festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro (§ 70 Abs. 1 BbgKVerf) festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 Euro (§ 68 Abs. 2. Satz 1 BbgKVerf) und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro (§ 68 Abs. 2. Satz 2 BbgKVerf)

festgesetzt.

Britz, 15.08. 2011

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Niederfinow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 15.08.2011

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. 22-07/2011 der Stadtverordnetenversammlung **Oderberg** vom 13.07.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|-------------------------------|----------------|
| ordentlichen Erträge auf | 2.303.800,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 2.195.200,00 € |

| | |
|------------------------------------|--------|
| außerordentliche Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|----------------|
| Einzahlungen auf | 2.772.000,00 € |
| Auszahlungen auf | 2.901.000,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|---|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.365.600,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.231.800,00 € |

| | |
|--|--------------|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 406.400,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 508.000,00 € |

| | |
|---|--------------|
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 161.200,00 € |

| | |
|--|-----|
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 € |

§ 2

Der Kassenkreditrahmen wird auf 380.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2012 wird auf **78.000 Euro** begrenzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 256 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 323 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 EUR (§ 65 Abs. 2. Satz 5 BbgKVerf) festgelegt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000,00 Euro (§ 65 Abs. 2. Satz 6 BbgKVerf) festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 10.000,00 Euro (§ 70 Abs.1 BbgKVerf) festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro (§ 68 Abs. 2. Satz 1 BbgKVerf) und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro (§ 68 Abs. 2. Satz 2 BbgKVerf)

festgesetzt.

Britz, 15.08.2011

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2011 der Stadt Oderberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmerei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 15.08.2011

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss Nr. 07-07/2011 der Gemeindevertretung **Parsteinsee** vom 11.07.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

| | |
|--|-----|
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 € |

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|-------------------------------|--------------|
| ordentlichen Erträge auf | 530.800,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 516.200,00 € |

| | |
|------------------------------------|-----|
| außerordentliche Erträge auf | 0 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|--------------|
| Einzahlungen auf | 636.500,00 € |
| Auszahlungen auf | 798.200,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|---|--------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 555.900,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 541.700,00 € |

| | |
|--|--------------|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 80.600,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 197.600,00 € |

| | |
|---|-------------|
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 58.900,00 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2012 wird auf 0 Euro begrenzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 256 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 323 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR (§ 65 Abs. 2. Satz 5 BbgKVerf) festgelegt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro (§ 65 Abs. 2. Satz 6 BbgKVerf) festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro (§ 70 Abs.1 BbgKVerf) festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 Euro (§ 68 Abs. 2. Satz 1 BbgKVerf) und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro (§ 68 Abs. 2. Satz 2 BbgKVerf)
- festgesetzt.
- Britz, 15.08.2011*

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Parsteinsee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 15.08.2011

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 30.05.2011

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 06-05/2011

Straßenbenennung

Beschlusstext:

Die Gemeinde Britz beschließt die Vergabe eines Straßennamen für die bisher namenlose öffentliche Straße Gemarkung Britz, Flur 2, Flurstück 156. Auf Empfehlung des Bauausschusses der Gemeinde Britz wird die v. g. öffentliche Straße zukünftig den Namen „Augustweg“ tragen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 07-05/2011

Vergabe der Bauleistung grundhafter Ausbau Winkelmannstraße in 16230 Britz

Beschlusstext:

Die Gemeinde Britz beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für den grundhaften Ausbau Winkelmannstraße in 16230 Britz, gemäß § 25 VOB dem wirtschaftlich günstigen Bieter den Auftrag zu erteilen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 03.05.2011

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 08-05/2011

Straßenbau Brodowiner Straße - Planung Phase 1 bis 4

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, für die Instandsetzung der Brodowiner Straße und die in diesem Zusammenhang erforderliche geführte Oberwasserableitung, Planungsunterlagen bis zur Leistungsphase 4 „Genehmigungsplanung“ zu beauftragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein fachlich anerkanntes Büro zu binden. Die für diese Planung benötigten Mittel in Höhe von 25.000,00 € sind aus der investiven Schlüsselzuweisung 2011 in den Haushalt der Gemeinde Liepe bereitzustellen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 09-05/2011

Zeitliche Verlängerung eines bestehenden Pachtvertrages für eine

Teilfläche in der Gemarkung Liepe, Flur 1, Flurstück 593/0.0 mit einer Größe von 165 m²

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, den bestehenden Pachtvertrag für eine Teilfläche aus dem Flurstück 593/0.0 mit einer Größe von 165 m² der Flur 1 in der Gemarkung Liepe zu verlängern.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 10-05/2011

Vergabe der Leistungen für zusätzliche Materialprüfungen Wegebücke über den Oder-Havel-Kanal km 80,15

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, entsprechend der eingegangenen Angebote nach erfolgter Angebotsbeziehung die Leistungen an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 07.06.2011

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 11-06/2011

Befahren der Lieper Polder durch Angler

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, die Befahrung der Lieper Polder durch Angler mit gültiger Angelkarte zu gestatten.

Das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag bei der unteren Straßenverkehrsbehörde zu stellen und bei positiver Bescheidung des Antrags die für seine Umsetzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 05.07.2011

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 12-07/2011

Haushaltsplan und die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts der Gemeinde Liepe für das Haushaltsjahr 2011

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt den Haushaltsplan und die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts 2011.

Der Ausgleich des Haushaltes der Gemeinde Liepe ist im Finanzplanzeitraum nicht möglich.

Die im Haushaltsplanentwurf vom 23.06.2011 veranschlagten Investitionsmaßnahmen werden aus den investiven Schlüsselzuweisungen des Jahres 2011, aus Rücklage, die aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen gebildet wurde, sowie den Zuwendungen des Landkreises finanziert. Die Verwaltung wird aus diesem Grund ermächtigt, diese Maßnahmen umzusetzen und zu diesem Zweck über diese Ansätze zu verfügen.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|-------------------------------|--------------|
| ordentlichen Erträge auf | 670.800,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 742.800,00 € |

| | |
|------------------------------------|--------|
| außerordentliche Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|--------------|
| Einzahlungen auf | 782.600,00 € |
| Auszahlungen auf | 979.900,00 € |

zur Kenntnis genommen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 17.05.2011

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 11-05/2011

Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2011 Regionalplan Uckermark-Barnim – Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, dem vorliegenden Entwurf 2011 Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ zuzustimmen bzw. bringt folgende Einwände vor: –

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 12-05/2011

Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2011

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung verabschiedet die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde **Lunow-Stolzenhagen** für das Haushaltsjahr 2011.

Das **Haushaltsvolumen** wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|-------------------------------|----------------|
| ordentlichen Erträge auf | 1.057.600,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.431.000,00 € |

| | |
|------------------------------------|-----|
| außerordentliche Erträge auf | 0 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|----------------|
| Einzahlungen auf | 1.216.300,00 € |
| Auszahlungen auf | 1.598.600,00 € |

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 19.07.2011

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 13-07/2011

Genehmigung der im Benehmen mit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen getroffenen Eilentscheidung des Amtsdirektors vom 24.05.2011 über die Bewilligung von Mitteln für die Sicherung des Eigenanteils zur Fördermittelbeantragung – Breitbandversorgung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen genehmigt die im Benehmen mit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin Frau von Cysewski gefällte Eilentscheidung zur Bewilligung von Mitteln für die Sicherung des Eigenanteils zur Fördermittelbeantragung Breitbandversorgung.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 14-07/2011

Verkauf eines Grundstückes Gemarkung Lunow, Flur 7, Flurstück 124

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, ein 3.862 m² großes Grundstück in der Gemarkung Lunow, Flur 7, Flurstück 124 zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ zu Gewässerunterhaltungsarbeiten

Der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ gibt bekannt, dass in den Monaten **August 2011 bis Februar 2012** an nachstehenden Gewässern in den Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Gewässerunterhaltungsarbeiten durchgeführt werden:

| Gewässername | Gewässernummer |
|---|----------------|
| Graben H in Niederfinow und Binnengräben | 69626914 |
| Alte Finow und Binnengräben | 6962692 |
| Bauerngraben Chorin und Binnengräben | 69626848 |
| Mudrowgraben Serwest und Binnengräben | 696268454 |
| Senftenhütter Hauptgraben und Binnengräben | 696268176 |
| Ragöser Fließ und Binnengräben | 696268 |
| Nettelgraben und Binnengräben | 6962684 |
| Binnengräben zum Kalten Wasser in Britz | 696268652 |
| Gottesgraben Brodowin und Binnengräben | 6962684712 |
| Brodowinseegraben | 6962684512 |
| Britzer Seegraben | 6962682 |
| Dorfgraben Golzow | 696268182 |
| Axel-Pietschmann-Graben | 6962681822 |
| Buchholzer Graben und Binnengräben/ Krugseegraben | 696268434 |
| Graben vom Lieper Vorwerk | 69626845924 |
| Gräben in Parstein | 6962684572 |

Bei den Gewässerunterhaltungsarbeiten handelt es sich vorwiegend um Mäharbeiten an Böschungen und Gewässersohle. Größtenteils werden die Arbeiten mit Maschinen ausgeführt. Dabei wird vorübergehend ein Randstreifen in einer Breite bis zu fünf Metern beansprucht.

Das Mähgut wird im Abstand von ca. 0,60 m von der Böschungsoberkante abgelegt.

Im Zeitraum von Oktober 2011 bis Februar 2012 wird das Mähgut gemulcht. Die Arbeiten werden durch die Mitarbeiter des Wasser- und Bodenverbandes oder durch vom Verband beauftragte Firmen durchgeführt.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeiten nicht zu behindern, sind alle Gewässeranlieger aufgefordert, Hindernisse wie beispielsweise Koppelzäune, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, aus dem Uferandstreifen vorübergehend zu entfernen. Bei vermeidbaren Behinderungen der Unterhaltungsarbeiten sind wir durch das Brandenburgische Wassergesetz (BrbWG, §85 (1)) berechtigt, den entstehenden Mehraufwand bei der Gewässerunterhaltung auf den Verursacher umzulegen.

Bei Fragen zum Ablauf der Arbeiten wenden Sie sich bitte an den:

Wasser- und Bodenverband
„Finowfließ“
Rüdritzer Chaussee 42
Tel.-Nr.: (0 33 38) 82 66
16321 Bernau
Email: info@wbv-finow.de

*Krone
Geschäftsführer*

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ zu Gewässerunterhaltungsarbeiten 2011

Gemäß § 84 Abs. 4 der Neufassung des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Einführung des Einheitlichen Ansprechpartners für das Land Brandenburg und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 07.07.2009, kündige ich hiermit an, dass der Wasser- und Bodenverband „Welse“ bzw. von ihm beauftragte Dritte vom 30. Mai bis 31. Dezember 2011 in den Gemarkungen des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes des Jahres 2011 an Gewässern II. Ordnung (Gräben und Bäche), deren Unterhaltung nicht dem Bund oder dem Land obliegt, durchführt. Die Arbeiten werden auf der Grundlage der §§ 78 und 79 des BbgWG i.V.m. §§ 39 - 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31.07.2009 durchgeführt.

2/2 Ortslagen Crussow, Pinnow, Kerkow, Neuendorf, Lunow, Stolzenhagen, Lüdersdorf, Hohensaaten **13.06.-24.06.**

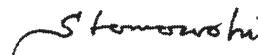
4/4 Lunow-Stolper Polder **26.09.-14.10.**

In diesem Zusammenhang haben die Anlieger und Hinterlieger gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG zu dulden, dass die zur Unter-

haltung verpflichtete Personen oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können, sofern die zur Unterhaltung verpflichtete Person der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher angekündigt hat.

Sollten Fragen über Ort, Art und Umfang sowie zum genauen Zeitpunkt der o.g. Arbeiten auftreten, liegt der Unterhaltungsplan für das Jahr 2011 an Werktagen in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31, in 16306 Passow zur Einsichtnahme aus bzw. stehen die zuständigen Verbandsingenieure, Frau Schmidt und Herr Strehl, telefonisch unter der Rufnummer 033336/675-5 bzw. persönlich nach vorheriger Terminabsprache zwecks Auskunft zur Verfügung.

Passow, den 09.05.2011


Stornowski
Geschäftsführer

Managementplanung in den FFH-Gebieten an der Oder

Im Land Brandenburg gibt es insgesamt 620 **Fauna-Flora-Habitat**-Gebiete (FFH-Gebiete). Die gesetzliche Grundlage zur Ausweisung von FFH-Gebieten, mit dem Ziel der Sicherung der Artenvielfalt durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU, ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Zusammen mit den Vogelschutzgebieten bilden die FFH-Gebiete das europäische Schutzgebietssystem „NATURA 2000“. Entsprechend Artikel 6 (1) und (2) der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) werden für diese Schutzgebiete Managementpläne erstellt, in denen auf der Grundlage der naturschutzfachlichen Bestandsaufnahme die zur Umsetzung der Schutzziele geeigneten Maßnahmen festgelegt werden.

Wirtschaftliche, soziale, kulturelle und regionale Anforderungen werden in der Managementplanung berücksichtigt, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Begleitende Arbeitsgruppen aus Behördenvertretern und regionalen Akteuren wie Kommunen, Naturschutz- und Landnutzerverbänden, Wasser- und Bodenverbänden sowie Landnutzern unterstützen den Planungsprozess und helfen, regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Transparenz durch Öffentlichkeitsarbeit und die Möglichkeit, sich zu beteiligen, werden groß geschrieben.

Inhalte eines Natura 2000-Managementplans:

- Gebietsbeschreibung
- Bestandserfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen
- Formulierung von Erhaltungs- und Entwicklungszielen
- Erarbeitung von Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung

- Zeit- und Kostenplanung
- Vorschläge zum Monitoring und zur Erfolgskontrolle

Die Planungen benennen auf lokaler Ebene konkrete Maßnahmen, um Lebensräume und Arten zu erhalten. Dabei sollen alle erforderlichen Maßnahmen so geplant werden, dass sie auf einem breiten Konsens aller Beteiligten beruhen. Verschiedene Förderprogramme der EU und des Landes unterstützen die Umsetzung der Maßnahmen.

Derzeit beginnen die Arbeiten zur Erstellung eines Natura 2000-Managementplanes für folgende Gebiete an der Oder (vgl. Kartenausschnitte):

- **Oder-Neiße Ergänzung** (Teil Märkisch-Oderland bis Barnim) einschließlich der Ergänzungsflächen zwischen Küstrin Kietz und Nieschen, Küstrin und Lebus sowie bei Bleyen
- **Odervorland Gieshof** einschließlich der Ergänzungsfläche Groß Neuendorf-Gieshof
- **Oderau Kienitz**
- **Oderau Genschmar**

Zur Erarbeitung des Managementplans für die genannten Gebiete hat der Naturschutzfonds Brandenburg das Planungsbüro IUS Institut für Umweltstudien Weibel & Ness GmbH mit Untersuchungen beauftragt. Mitarbeiter des Auftragnehmers werden dafür die entsprechenden Flächen voraussichtlich bis März 2013 begehen. Wir bitten Sie, die genannten Auftragnehmer und deren Mitarbeiter bei ihren Arbeiten wohlwollend zu unterstützen.

Die oben genannten FFH-Gebiete liegen in den folgenden Städten/Ämtern/Gemeinden:

| Landkreis | Stadt | Amt | Gemeinde |
|-------------------|-----------------|-----------------------|--------------------|
| Barnim | - | Britz-Chorin-Oderberg | Lunow-Stolzenhagen |
| Märkisch-Oderland | Bad Freienwalde | - | - |
| | - | Falkenberg-Höhe | Falkenberg |
| | Wriezen | - | - |
| | - | Barnim-Oderbruch | Oderaue |
| | - | Barnim-Oderbruch | Neulewin |
| | - | Barnim-Oderbruch | Bliesdorf |
| | - | Barnim-Oderbruch | Neutrebbin |
| | - | Letschin | Letschin |
| | - | Neuhardenberg | Gusow-Platkow |
| | Seelow | - | - |
| | - | Golzow | Zechin |
| | - | Golzow | Bleyen-Genschmar |
| | - | Golzow | Küstriner Vorland |
| | - | Golzow | Alt Tucheband |
| | - | Lebus | Reitwein |
| Lebus | - | - | |

Weitere Informationen bzgl. der Gebiete und der Abgrenzung finden Sie unter folgenden Links:
www.naturschutzfonds.de/unsere-arbeitsweise/natura-2000/bearbeitungsgebiete.html
<http://geodienste.bfn.de/schutzgebiete>

Weitere projektbegleitende Informationen zu Veranstaltungen und Termine können Sie der örtlichen Presse entnehmen.

Ansprechpartner:

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Fr. Katrin Manke
 Zeppelinstr. 136
 14471 Potsdam
 Tel.: 0331 – 971 64 867
 E-Mail: katrin.manke@naturschutzfonds.de
 Internet: www.naturschutzfonds.de

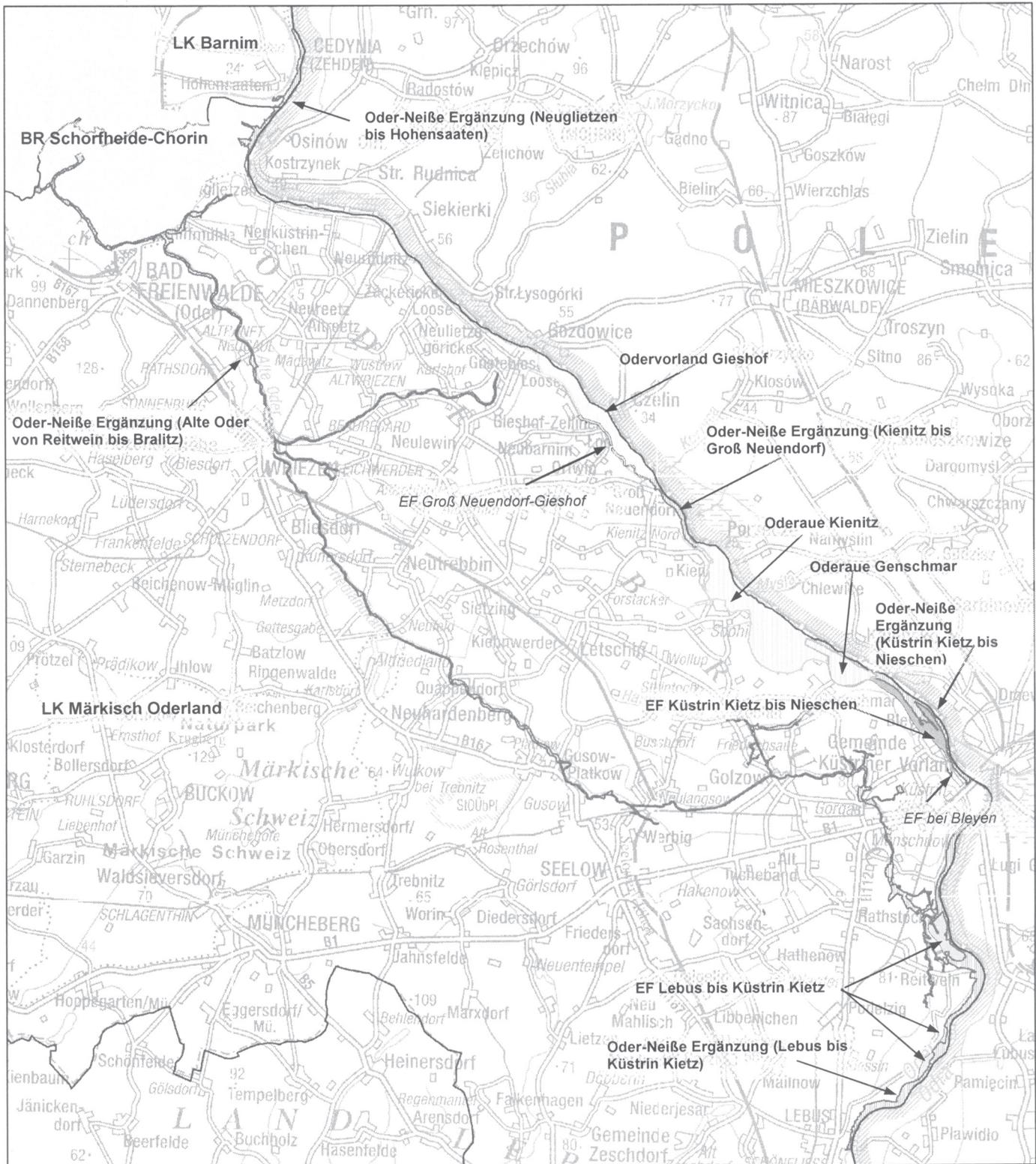
IUS – Institut für Umweltstudien Weibel & Ness GmbH

Hr. Karl Scheurlen
 Benzstraße 7a
 14482 Potsdam
 Tel: 0331 – 74 889 40
 E-Mail: potsdam@weibel-ness.de
 Internet: www.weibel-ness.de

Abb: Übersichtskarte für die FFH-Gebiete entlang der Oder in den Landkreisen Märkisch Oderland und Barnim. (EF=Ergänzungsfläche)

Kartengrundlage:

Digitale Daten der Landesvermessung und Geoinformation Brandenburg. Verwendung mit Genehmigung.
Topographische Karte 1:400.000 Normalausgabe



Protokoll der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft 90 Liepe

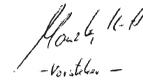
Datum: 2011-06-17
Ort: Gaststätte „Zur Guten Hoffnung“
Anwesend: siehe Anwesenheitsliste

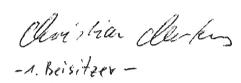
- TOP 1** Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden Karl-Heinz Manzke
 – 200,00 € im Haushaltsplan für Versammlung eingestellt (Getränke und Essen)
 – 2 Wildschweine wurden vom Jagdpächter zur Verfügung gestellt lt. Vereinbarung
 – Feststellung der Beschlussfähigkeit (394,0885 ha und 25 anwesende Jagdgenossen)
 – Vorsitzender stellt Beschlussfähigkeit fest
- TOP 2** Bekanntmachungen der Versammlung
 – die Anzeige der Versammlung wurde im Amtsblatt bekannt gegeben und es erfolgte ein Aushang im Schaukasten der Gemeinde
 – Mitgliederversammlung (MV) wurde einstimmig angenommen
 – Matthias Köller und Christin Lampe wurden zum Stimmzähler bzw. Schriftführer bestimmt
- TOP 3** Protokollkontrolle
 – Protokoll vom 04.06.2010 liegt aus, es sind keine Ergänzungen und keine Einwände bekannt, MV hat einstimmig angenommen
- TOP 4** Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 – Siehe Anlage (Herr Manzke)
- TOP 5** Kassenbericht
 – Herr Köller verliest den Kassenbericht:
- | | |
|-----------------|---------------------|
| Einnahmen | 8.743,47 € |
| Abzgl. Ausgaben | <u>- 3.028,21 €</u> |
| Ertrag | <u>5.715,26 €</u> |
- TOP 6** Revisionsbericht
 – Herr Eisermann und Herr Specht waren für den Zeitraum vom 01.04.2010 bis zum 31.03.2011 für die Revision zuständig. Am 09.06.2011 legten ihnen Herr Manzke und Frau Lieske die Unterlagen zur Prüfung vor. Die Kassenabrechnungen wurden überprüft und für ordnungsgemäß befunden. Das Girokonto ist übersichtlich geführt. Die Software erweist sich als sehr nützlich. Es muss eine jährliche Überprüfung der Mitgliedschaft erfolgen und damit verbunden ist das Recht auf Auszahlung. Der § 14 der Satzung sollte daher erweitert werden.
- TOP 7** Bericht des Jagdpächters und Jagdnutzer
 – Keine Jagdpächter auf der Versammlung anwesend
 – Herr Magalle fragt, wer für den Wildschaden aufkommen soll?
 – Ergänzungen siehe Anlage Bericht des Vorsitzenden
- TOP 8** Diskussion
 – Herr Eisermann fragt nach, ob der Jagdpächter entschuldigt ist?
 – Entschuldigung ist nicht bekannt, liegt auch nicht vor
 – Bedauern und Verwunderung über Abwesenheit
 – Herr Zisowski erwähnt, dass Waschbären und Füchse „über Hand nehmen“
 – Aufforderung an Jagdpächter: Füchse und Waschbären stärker zu bejagen
 – Biber !!! Großes Problem !!!
 – Antrag an das Umweltamt richten
 – Frau Voigt macht auf „verlauste“ Gräben aufmerksam
 – Warum werden die Gräben nicht bereinigt?
 – Anruf muss erfolgen beim Wasser- und Bodenverband, Einwände vorbringen
- TOP 9** Entlastung des Vorstandes
 – Beschluss 01/2011: die MV beschließt einstimmig die Entlastung des Vorstandes
- TOP 10** Entlastung der Kassenprüfer

- Beschluss 02/2011: die MV beschließt einstimmig die Entlastung der Kassenprüfer
- TOP 11** Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
 – Herr Manzke verliest dazu die Kalkulation, es ist eine Rückstellung für das Klageverfahren in Höhe von 3.000,00 € zu bilden; bei Beendigung des Verfahrens wird die Rückstellung aufgelöst und kommt zur Auszahlung
 – Beschluss 03/2011: Für das Jagdjahr 2010/2010 kommt ein Reinertrag von 5,78 €/ ha zur Auszahlung, die MV beschließt einstimmig (Anlage Herr Manzke)
- TOP 12** Aktuelle Übersicht Forderungen und Verbindlichkeiten, incl. Rückstellungen
- | | |
|----------------------------------|-------------|
| Forderungen aus Jagdpacht | 5.674,89 € |
| Verbindlichkeiten/Rückstellungen | 11.449,30 € |
- TOP 13** Rechtsstreit (laufendes Verfahren)
 – Anlage Herr Manzke
- TOP 14** Rechtsstreit Jagdpacht
 – Der Vorstand hat Klage beim Gericht eingereicht
- TOP 15** Modalitäten zur Auszahlung der Jagdpacht
 – Anlage Herr Manzke
 – Jagdkataster kann zu den Bürozeiten der Weidegenossenschaft bei Herrn Manzke eingesehen werden
 – Beschluss 04/2011: die MV beschließt einstimmig die Modalitäten zur Auszahlung der Jagdpacht
 Beschluss über die Modalitäten für die Reinertragsauszahlung: Die Mitgliederversammlung beschließt, dass jeder Jagdgenosse vor der Auszahlung des Reinertrages folgende Angaben gegenüber dem Vorstand der Jagdgenossenschaft 90 Liepe **jährlich** zu erbringen bzw. deren Aktualität zu bestätigen hat:
1. Der Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug) muss vorliegen.
 2. Die jagdbare Fläche im Eigentum des Jagdgenossen ist jährlich zu bestätigen oder nachzuweisen, vornehmlich durch Unterschrift auf der Eigentümerkartei.
 3. Die aktuelle Bankverbindung ist jährlich zu bestätigen, vornehmlich durch Unterschrift auf der Eigentümerkartei.
- Die Eigentümerkartei liegt bei der jährlichen Mitgliederversammlung vor. Anwesende Jagdgenossen können ihre aktuelle Bankverbindung und die Größe ihrer jagdbaren Fläche in der Eigentümerkartei mit ihrer Unterschrift auf der Jahreshauptversammlung bestätigen.
 Gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung kann nur nach Vorlage der genannten Bestätigungen eine Auszahlung des Reinertrages erfolgen.
 Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt per Überweisung.
 Die Auszahlung des jährlichen Reinertrages ist eine Holschuld des Jagdgenossen.
- TOP 16** Rechnungsprüfer
 – Nach 2 Jahren muss ein Wechsel der Rechnungsprüfer erfolgen
 – Beschluss 05/2011: die MV beschließt mit 23 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen die Herren Bodo Magalle und Henry Schmidt zu Kassenprüfern für das Jahr 2011/2012
- TOP 17** Diskussion und Beschluss Haushaltsplan (HP)
 – Anlage Herr Manzke
 – Beschluss 06/2011: die MV beschließt einstimmig den HP
- TOP 18** Sonstiges
 – Hinweis zur Beschlussfassung über Buchungsermächtigung bzw. Bankbevollmächtigung
 – Jagdkataster, Daten überprüfen

Protokollant


 Christin Lampe


 -Vorsitzer-


 -1. Beisitzer-

Ende der amtlichen Bekanntmachungen